

Datenschutz und Suchmaschinen

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein

Tagung „Suchmaschinen zwischen
Informationsfreiheit und Wissensmacht“

Georg-August-Universität Göttingen

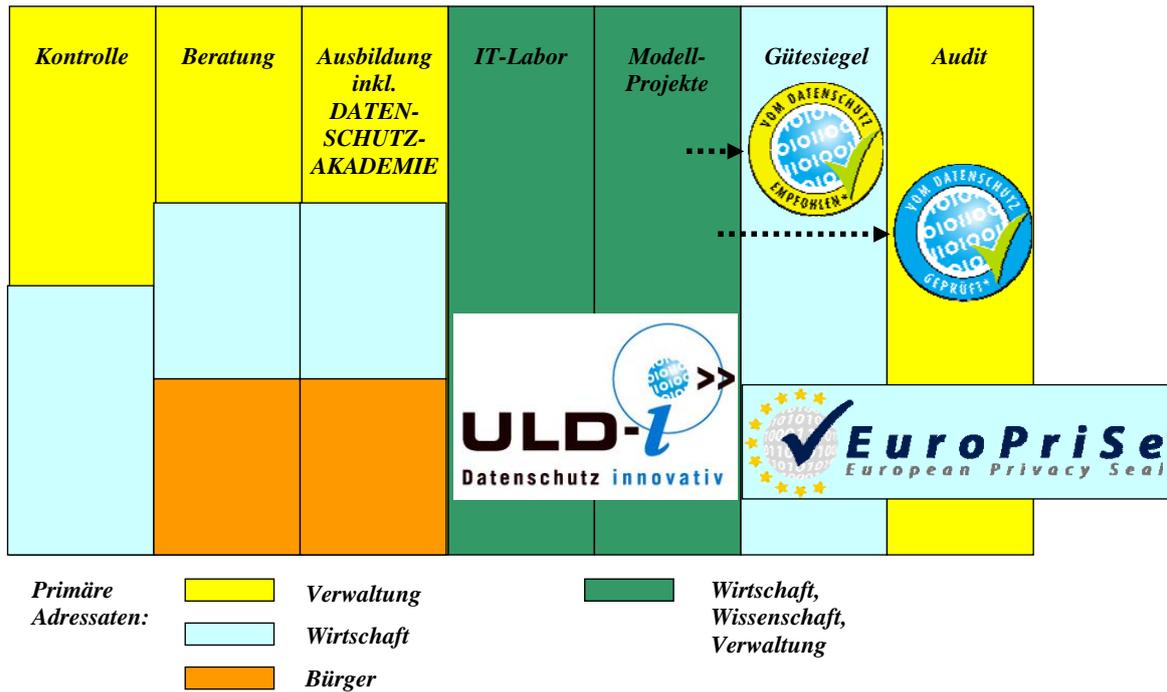
Göttingen, 28.01.2011



Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Technik und Beispiele
- Verfassung und Völkerrecht
- Rechtsgrundlagen
 - Anwendbarkeit des Rechts
 - Nutzungsdaten
 - Transparenzpflichten
 - Rechte der Betroffenen als Suchobjekte
- Datenschutzkontrolle, Zertifizierung
- Regulierung, Perspektiven

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



Technik – Chancen und Risiken I

Robots od. Crawler durchforsten WWW

Speicherung in eigener Datenbank (u.U. viele Mrd. Seiten)

Text/Bild/Zeichen-Recherche erfasst auch Angaben zu natürlichen Personen

Anzeige ermöglicht Aufruf von Informationsseiten zu einer Person

Potenzial: Alles was im Netz verfügbar ist, wird einheitlich bereitgestellt

Gefahr: Ungewolltes im Netz, falsches Bild, Persönlichkeitsprofil, keine Gnade des Vergessens

Technik – Chancen und Risiken II

Suchanfragen werden mitgeloggt und ausgewertet

Potenzial: Erstellung präziser Interessenprofile

Gefahr: Zweckfremde Nutzung der Profile (Werbung, Terrorismusbekämpfung)

Gesteigerte Gefahr: Kombination mit Logs anderer Internet-Dienste

Verarbeitung der Suchabläufe in einer Cloud

Gefahr: staatlicher Zugriff z.B. von US-Behörden

Beispiele I

Google

In Deutschland 90% Marktanteil in Deutschland bei Suchmaschinen

Weitere Angebote: GMail, Google-Talk, Google Desktop, Google Maps, Google Street View, Google Calendar, Google Orkut, Google Reeder, YouTube, Google Checkout, Google Toolbar, Google Analytics ...

Speicherung identifizierend/anonymisiert 9/18 Monate

Wenig Transparenz über tatsächliche Speicherung, Auswertung und Nutzung

Gestaltung ähnlich: Bing von Microsoft

Beispiele II

Spock.Com (ähnlich Yasni, 123people)

Personensuchmaschine = qualifizierte Suche nach Personen mit bestimmten Merkmalen, Webseiten, Weblogs, Social Communities

Bei Widerspruch Sperrung/Löschung des individuellen Angebots (?)

Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen I

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

BVerfG 1969: Verbot von teilweise und vollständigen Persönlichkeitsbildern

BVerfG 1983: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung = Recht selbst zu bestimmen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über einen weiß

Art. 8 EMRK: Achtung des Privatlebens (Privat- u. Familienleben, Wohnung, Briefverkehr)

Europäische Datenschutzkonvention 1981

Art. 8, 9 Europ. GrundrechteCharta: Schutz personenbezogener Daten und Privatsphäre

Europäische Datenschutzrichtlinie 1995

Empfehlungen des OECD und der UNO

Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen I

The Madrid Resolution – Internacional Standards on the Protection of Personal Data and Privacy v. 05.11.2009, u.a. Right of access, to rectify, to delete, to object

Artikel-29-Datenschutzgruppe: Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen vom 04.04.2008 (WP 148): Protokollierung max. 6 Monate, transparente Information über Verarbeitung, Respekt vor Nichtbeteiligungsklauseln, Löschung aus Cache bei Widerspruch

26.05.2010: Art.29-Gruppe an FTC/USA

BVerfG, U.v. 15.12.1983 (1 BvR 09/83 u.a.)

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten vom **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** ... umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

„Einschränkungen dieses **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“ Genügt Neugier?

BVerfG , B.v. 23.10.2003 (1 BvR 2027/02)

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ... entfaltet als Norm des objektiven Rechts seinen Rechtsgehalt **auch im Privatrecht.**“

„Ist ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen** kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt.“

Rechtsgrundlagen

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) seit 1976, letzte Aktualisierung 2009 - schützt Inhaltsdaten (Personen als Suchobjekte), inbes. § 29 BDSG
- Telekommunikationsrecht (TKG, TMG): schützt Nutzungsdaten (Personen als Suchende)
- Verbraucherrecht, hier v.a. Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB)

7 Regeln des Datenschutzes

1. Rechtmäßigkeit
2. Einwilligung
3. Zweckbindung
4. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit
5. Transparenz und Betroffenenrechte
6. Datensicherheit
7. Kontrolle

Personenbezogenes Datum

Einzelangaben über persönliche od. sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener, § 3 Abs. 1 BDSG)

- Suchobjekte: gilt auch bei Homonymen
- Suchende: gilt auch für viele IP-Adressen, Cookies (Pseudonym = Zuordnungsmöglichkeit nicht praktisch ausgeschlossen)

Anwendbarkeit des deutschen Rechts

Hauptsitz großer Suchmaschinenbetreiber: USA

§ 1 Abs. 5 BDSG: Niederlassung in Deutschland od. "ansässiger Vertreter" (Drittland), wenn Erhebung, Verarbeitung od. Nutzung im Inland

e.A.: Rechner nur des Suchmaschinenbetreibers relevant

h.M.: Rechner des Clients auch relevant (zumindest wenn Anbieter sich hierauf einstellt, z.B. durch deutsche First-Level-Domain)

Telemediengesetz (TMG) I

Betrifft Anbieter-Nutzer-Verhältnis

Unentgeltliche Nutzung = vertragsähnliches Verhältnis = geschäftsmäßiges Angebot

Verantwortlichkeiten: § 7-10 TMG (10: nicht verantwortlich bei Speicherung ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit und unverzüglichem Tätigwerden)

Umgang mit Bestandsdaten: § 14 TMG (nicht erlaubt, wenn nicht erforderlich)

§ 13 Abs. 6 TMG: Nutzung anonym od. pseudonym, soweit möglich

Umgang mit Nutzungsdaten: § 15 TMG

Einwilligung ist auch elektronisch möglich: § 13 Abs. 2 TMG: bewusst, eindeutig, protokolliert, jederzeit abrufbar

Telemediengesetz (TMG) II

§ 15 Abs. 3 TMG: Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

Verarbeitung und Löschung von Nutzungsdaten

Kombination mit Daten aus anderen Diensten? Zweckbindung bezieht sich auf Bereitstellung des Dienstes, Zweckänderung bedarf der Einwilligung (§ 12 Abs. 1, 2 TMG) Koppelungsverbot (§ 12 Abs. 3 TMG)

Löschungspflicht, wenn mehr erforderlich, "um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen" (§ 15 Abs. 1 TMG)

Transparenzpflichten nach TMG

§ 5 Abs. 1 TMG allgemeine Informationspflichten: Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigter, elektronische Kontaktmöglichkeit, Registernummern, Umsatzsteuer- od. Wirtschafts-ID

§ 6 Abs. 1 besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation: Erkennbarkeit als solche, Auftraggeber (auch Werbung)

§ 13 Abs. 1 TMG: Allgemeine Info über DV, "sowie über die Verarbeitung außerhalb der EU"

§ 13 Abs. 5 TMG: Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

§ 13 Abs. 7 TMG: Auskunftsanspruch auch zu Pseudonym

Personen als Suchobjekt

Einwilligung (§ 4a BDSG) ist regelmäßig bei Einstellung ins Internet nicht gegeben

Internet-Suchmaschine = DV zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG), auch anwendbar bei reiner Durchleitung ohne Speicherung u. bei Fehlen redaktioneller Aufbereitung

Problem: keine Prüfung des "berechtigten Interesses", keine Zweckbindung möglich

Nutzung aus "allgemein zugänglichen Quellen" (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG)

Kompensation: wenn nicht "das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss ... offensichtlich überwiegt"

- > Ausschluss von besonders sensiblen Daten
- > Ausschluss von besonders sensiblen Quellen (z.B. flüchtige Kommunikation)
- > Ausschluss bei Widerspruch (Problem bei Homonymen)

Betroffenenrechte

- Auskunft (§ 34) durch Eigensuche
- Widerspruch (§§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 35 Abs. 5 BDSG)
- Kennzeichnung zum Ausschluss der Weiterverwendung (§ 29 Abs. 3 BDSG)
- nicht Benachrichtigung (§ 33 Abs. 2 Nr. 8 BDSG: Quelle allgemein zugänglich, Nachricht wegen Vielzahl unverhältnismäßig, Problem: bei Fremdveröffentlichung, evtl. § 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG: Kenntnis auf andere Weise)
- Datenkorrektur (Löschung) durch umgehende Löschung aus dem Cache, Anspruch gegen Datenquelle muss parallel erfolgen

Compliance-Kontrolle

Keine Beschwerden wg. Auswertung der Nutzungsdaten mangels Transparenz
einige Beschwerden wg. Recherchierbarkeit persönlicher Daten (eigene Verantwortlichkeit od. fremde Quelle)

Systematische Überprüfung: AGBs und DV in Deutschland/Ausland/USA durch Art.-29-Gruppe
Datenschutz-Gütesiegel: EuroPriSe für Ixquick.com

Sanktionen

- Beanstandung durch Aufsichtsbehörde (§ 38 I BDSG)
- Veröffentlichung eines Verstoßes
- Anordnungsverfahren (§ 38 V BDSG)
- Bußgeldverfahren (§ 43 BDSG)
- Strafverfahren bei Schädigungs- und Bereicherungsabsicht (§ 44 BDSG), Entgeltlichkeit genügt
- Verbraucherrechtliche Sanktionen durch Verbraucherzentralen (UKlaG)

Aktuelle Regulierungspläne

8/2010 Bundesratsentwurf zu Geodatendienste

9/2010 Datenschutzgipfel Bundesinnenminister

10/2010 ULD-Vorschlag zur BDSG-Ergänzung

12/2010 Rote Linien des Bundesinnenministers, BITKOM-Kodex (zu Panoramadiensten)

ULD-Vorschlag

§ 1 V BDSG Verantwortlichkeit des ökonomisch Handelnden

§ 3 I BDSG Personenbezug über Zweck, Ergebnis od. Inhalt

§ 3 IV Nr. 2a BDSG (neu) Begriff „Veröffentlichen“

§ 3 VII BDSG Verantwortlichkeit nach §§ 7-10 TMG
(Kenntniserlangung nötig)

§ 3b BDSG (neu) Privacy by Default

§ 4a BDSG Elektronische Einwilligung gem. § 13 II TMG

§ 29a BDSG (neu) Veröffentlichung

§ 38 Ia BDSG (neu) elektronisches Beschwerdemanagement

§ 43 BDSG Bußgelder: Verweigerung von elektronischer
Antwort und Benachrichtigung

Speziell Veröffentlichung I

- (1) Das **Veröffentlichen** personenbezogener Daten in Telemedien ist zulässig, wenn dies dem Zweck dient, eine **Meinung frei zu äußern** und zu verbreiten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das überwiegende **schutzwürdige Interesse** der Betroffene am Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.
- (2) Ein schutzwürdiges Interesse besteht bei **besonderen Arten personenbezogener Daten** nach § 3 Abs. 9, wenn nicht im Einzelfall das Interesse an der Veröffentlichung offensichtlich überwiegt.
- (3) Ein schutzwürdiges Interesse besteht, wenn der Betroffene gegenüber der verantwortlichen Stelle **widerspricht**, es sei denn, die verantwortliche Stelle legt dem Betroffenen gegenüber das **überwiegende Interesse** an einer Veröffentlichung dar. Die Darlegung nach Satz 1 kann in der Form des vom Betroffenen erklärten Widerspruchs oder schriftlich erfolgen.

Speziell Veröffentlichung II

- (4) Betroffene können ihre **Datenschutzrechte** gegenüber dem verantwortlichen Telemedien-Diensteanbieter elektronisch an die nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Telemediengesetz zu nennende Stelle richten. Wird die Beschwerde nicht **unverzüglich beantwortet**, so verletzt die weitere Veröffentlichung schutzwürdige Betroffeneninteressen. Kann die verantwortliche Stelle nicht die Richtigkeit der Daten nachweisen, so tritt neben die Lösungs- und Sperransprüche nach § 35 ein Anspruch auf **Hinzufügung einer eigenen Darstellung** von angemessenem Umfang. § 57 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag zu Gegendarstellungen ist sinngemäß anzuwenden.

Speziell Veröffentlichung III

- (5) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** hat zu unterbleiben, wenn der **entgegen stehende Wille** des Betroffenen aus dieser Quelle oder auf andere Weise eindeutig erkennbar ist. Der Empfänger von veröffentlichten Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen bei der Übernahme übernommen werden.
- (6) Beabsichtigt ein Telemedien-Diensteanbieter die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu mehr als 1000 oder von einer **unbestimmten Zahl von Personen**, so hat er dies auf einer beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichteten Internetseite vorher unter Nennung der Datenart und der Quelle **bekanntzugeben**.

Speziell Veröffentlichung IV

- (7) Verantwortliche Stellen, die personenbezogene Daten veröffentlichen, können diese mit einem **Löschdatum** versehen. Werden diese Daten von einer anderen verantwortlichen Stelle übernommen, so ist bei der weiteren Veröffentlichung und der sonstigen Verarbeitung das jeweilige Löschdatum zu berücksichtigen.

Branchen-Verhaltensregeln

§ 38a BDSG

- (1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

Perspektiven

- BDSG-Novelle zu Internet-Regulierung
- Novelle EU-Datenschutzrichtlinie
- Branchenregelungen
- Wissenschaftliche Hinterfragung der Suchmaschinen-Praktiken
- Entwicklung von technische Lösungen (Anonymisierungsdienste, Browser-Einstellungen, Widerspruchsregister)
- Aufsichtliche Kontrolle und Sanktionierung

Datenschutz und Suchmaschinen

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Independent Center for Privacy Protection Schleswig-Holstein (ICPP)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>